

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 10/11

Greifswald, den 25. November 1965

1965

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalnachrichten	114
Nr. 1) Kirchengesetz über die Einführung der „Agende der Evangelischen Kirche der Union II. Teil“ vom 9. November 1965	105	D. Freie Stellen	114
Nr. 2) Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 9. November 1965	105	E. Weitere Hinweise	114
Nr. 3) Kollektenplan f. d. Kalenderjahr 1966	106	Nr. 6) Handbuch der deutschen Kulturdenkmäler	114
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	110	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	115
Nr. 4) Schulpflichtbestimmungen	110	Nr. 7) Mitteilg. d. Oek.-Miss. Amtes Nr. 50	115
Nr. 5) Ermittlung des Bauzustandes	112	Nr. 8) Mitteilg. d. Oek.-Miss. Amtes Nr. 51	116
		Nr. 9) Mitteilg. d. Oek.-Miss. Amtes Nr. 52	119
		Nr. 10) Mitteilg. d. Oek.-Miss. Amtes Nr. 53	120

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz über die Einführung der „Agende der Evangelischen Kirche der Union II. Teil“ vom 9. November 1965

Auf Grund des Art. 126 Abs. 3 Ziff. 1 der Kirchenordnung hat die Landessynode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossene „Agende der Evangelischen Kirche der Union II. Teil“ (Amtsblatt EKD - Berliner Ausgabe - 1963 Nr. 11 S. 210 Nr. 134), erschienen in 1. Auflage 1964 bei der Ev. Hauptbibelgesellschaft zu Berlin als „Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band, Die Kirchlichen Handlungen“, ist an die Stelle des II. Teiles der durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 1895 (KGVBl. 1895 S. 45) eingeführten Agende getreten und wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen mit dem 1. Januar 1966 eingeführt.

§ 2

(1) Von den Ordnungen der Kindertaufe sind nur die Erste und Zweite Form, von den Ordnungen der Taufe eines Erwachsenen nur die Erste Form zu verwenden.

(2) Die Ordnungen für die Konfirmation auf Seite 47-54 sind bis zum Erlaß eines überarbeiteten Wortlautes zu verwenden. Die Konfirmationsordnungen auf Seite 55-69 sind nicht zu benutzen.

(3) Von den Ordnungen der Trauung ist die zweite (Seite 78-84) nicht zu benutzen.

(4) Bei den Ordnungen für die „Ordination zum Predigtamt“ (S. 135 ff) sind im Ordinationsvorhalt die dem Lutherischen Bekenntnisstand der Landes-

kirche entsprechenden Formulierungen zu verwenden (Seite 138 und Seite 143).

(5) In den Ordnungen „Einsegnung zum Amt eines Katecheten“ und „Einsegnung eines Gemeindeführers“ ist Form B zu verwenden.

(6) Als „Glaubensbekenntnis“ und „Gebet des Herrn“ ist jeweils die erste Form zu verwenden.

§ 3

Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

§ 4

Das Kirchengesetz über die Einführung von Teilen der Agende für kirchliche Amtshandlungen vom 12. Februar 1963 (Amtsblatt des Evangelischen Konsistoriums in Greifswald 1963 Heft 3 Seite 27 Nr. 2) wird aufgehoben.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das vom Präses der Landessynode unter dem 9. November 1965 ausgefertigt worden ist, wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 9. November 1965

Die Kirchenleitung

(L.S.) D. Dr. Krummacher
Bischof

Nr. 2) Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 9. November 1965

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 beschlossen:

§ 1

In Artikel 48 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „21“ ersetzt durch die Zahl „18“.

Vorstehendes Kirchengesetz, das vom Präses der Landessynode unter dem 9. November 1965 ausgefertigt worden ist, wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 9. November 1965

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(L. S.)
Die Kirchenleitung
D. Dr. Krummacher
Bischof

Nr. 3) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1966

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendent.	b) von dem bis spätestens
1.	Neujahr (1. 1. 1966)	Für die Durchführung der Christenlehre	5. 2.	20. 2.
2.	S. n. Neujahr (2. 1. 1966)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	5. 2.	20. 2.
3.	1. Sonntag nach Epiphania (9. 1. 1966)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	5. 2.	20. 2.
4.	2. Sonntag nach Epiphania (16. 1. 1966)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR. gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	—	—
5.	3. Sonntag nach Epiphania (23. 1. 1966)	Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	5. 2.	20. 2.
6.	Letzter Sonntag nach Epiphania (30. 1. 1966)	Für die Arbeit der Kirche an der evangelischen Jugend	5. 2.	20. 2.
7.	Sonntag Septuagesimä (6. 2. 1966)	Für die Evangelische Hauptbibelgesellschaft	5. 3.	20. 3.
8.	Sonntag Sexagesimä (12. 2. 1966)	Zur Linderung dringender Notstände der Gesamtkirche (EKU)	5. 3.	20. 3.
9.	Sonntag Estomihi (20. 2. 1966)	Für die christliche Unterweisung	5. 3.	20. 3.
10.	Sonntag Invokavit (27. 2. 1966)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Bethesda, Züssower Diakonie-Anstalten)	5. 3.	20. 3.
11.	Sonntag Reminiscere (6. 3. 1966)	Für die kirchliche Arbeit an den Gehörlosen und Blinden	5. 4.	20. 4.
12.	Sonntag Okuli (13. 3. 1966)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	5. 4.	—
13.	Sonntag Lätare (20. 3. 1966)	Für die weibliche Diakonie in unserem Kirchengebiet (Diakonissenanstalt Bethanien in Ducherow und Schwesternheimathaus in Stralsund)	5. 4.	20. 4.
14.	Sonntag Judika (27. 3. 1966)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	5. 4.	20. 4.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendent.	b) von dem bis spätestens
15.	Sonntag Palmarum (3. 4. 1966)	Für die Ausbildung künftiger Pfarrer und Prediger	5. 5.	20. 5.
16.	Karfreitag (8. 4. 1966)	Für die Arbeit der Inneren Mission	5. 5.	20. 5.
17.	Ostersonntag (10. 4. 1966)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Behebung von Notständen in der Heimatkirche	5. 5.	20. 5.
18.	Ostermontag (11. 4. 1966)	Für die christliche Unterweisung	5. 5.	20. 5.
19.	Sonntag Quasimodogeniti (17. 4. 1966)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	5. 5.	20. 5.
20.	Sonntag Misericordias Domini (24. 4. 1966)	Für die Instandhaltung kirchlicher Gebäude und Unterrichtsräume	5. 5.	20. 5.
21.	Sonntag Jubilate (1. 5. 1966)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlufassung durch GKR. gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	—	—
22.	Sonntag Kantate (8. 5. 1966)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 6.	20. 6.
23.	Sonntag Rogate (15. 5. 1966)	Für die kirchliche Verkündigung in Schrift und Bild	5. 6.	20. 6.
24.	Himmelfahrt (19. 5. 1966)	Für die Mission in aller Welt	5. 6.	20. 6.
25.	Sonntag Exaudi (22. 5. 1966)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlufassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	5. 6.	—
26.	Pfingstsonntag (29. 5. 1966)	Für die kirchliche Volksmission	5. 6.	20. 6.
27.	Pfingstmontag (30. 5. 1966)	Für die kirchliche Unterweisung	5. 6.	20. 6.
28.	Trinitatis-Sonntag (5. 6. 1966)	Für die Arbeit des Hilfswerkes in unserem Kirchengebiet	5. 7.	20. 7.
29.	1. Sonntag nach Trinitatis (12. 6. 1966)	Für die ökumenische Diakonie	5. 7.	20. 7.
30.	2. Sonntag nach Trinitatis (19. 6. 1966)	Für außerordentliche Aufgaben der Gesamtkirche (EKU)	5. 7.	20. 7.
31.	3. Sonntag nach Trinitatis (26. 6. 1966)	Für die Mission in aller Welt (Missionssonntag)	5. 7.	20. 7.
32.	4. Sonntag nach Trinitatis (3. 7. 1966)	Für die Arbeit der Züssower Diakonieanstalten	5. 8.	20. 8.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendent.	b) von dem bis spätestens
33.	5. Sonntag nach Trinitatis (10. 7. 1966)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	5. 8.	20. 8.
34.	6. Sonntag nach Trinitatis (17. 7. 1966)	Für die Arbeit an der männlichen Jugend	5. 8.	20. 8.
35.	7. Sonntag nach Trinitatis (24. 7. 1966)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR. gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	—	—
36.	8. Sonntag nach Trinitatis (31. 7. 1966)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland	5. 8.	20. 8.
37.	9. Sonntag nach Trinitatis (7. 8. 1966)	Für die männliche Diakonie (Diakonenanstalt Züssow)	5. 9.	20. 9.
38.	10. Sonntag nach Trinitatis (14. 8. 1966)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	5. 9.	20. 9.
39.	11. Sonntag nach Trinitatis (21. 8. 1966)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union	5. 9.	20. 9.
40.	12. Sonntag nach Trinitatis (28. 8. 1966)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	5. 9.	—
41.	13. Sonntag nach Trinitatis (4. 9. 1966)	Zur Durchführung der Christenlehre	5. 10.	20. 10.
42.	14. Sonntag nach Trinitatis (11. 9. 1966)	Für die Arbeit der Inneren Mission (Tag der Inneren Mission)	5. 10.	20. 10.
43.	15. Sonntag nach Trinitatis (18. 9. 1966)	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	5. 10.	20. 10.
44.	16. Sonntag nach Trinitatis (25. 9. 1966)	Für die Arbeit des Evangelischen Bundes	5. 10.	20. 10.
45.	17. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest (2. 10. 1966)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und zur Behebung bzw. Abstellung außerordentlicher Notstände des Kirchengebiets	5. 11.	20. 11.
46.	18. Sonntag nach Trinitatis (9. 10. 1966)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	5. 11.	20. 11.
47.	19. Sonntag nach Trinitatis (16. 10. 1966)	Für die kirchliche Männerarbeit (Männersonntag)	5. 11.	20. 11.
48.	20. Sonntag nach Trinitatis (23. 10. 1966)	Für die Arbeit an der weiblichen Jugend	5. 11.	20. 11.
49.	21. Sonntag nach Trinitatis (30. 10. 1966)	Für die katechetische Ausbildung	5. 11.	20. 11.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendent.	b) von dem bis spätesten
50.	Reformationsfest (31. 10. 1966)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks	5. 11.	20. 11.
51.	22. Sonntag nach Trinitatis (6. 11. 1966)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR. gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	—	—
52.	23. Sonntag nach Trinitatis (13. 11. 1966)	Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kir- che in Deutschland	5. 12.	20. 12.
53.	Buß- und Betttag (16. 11. 1966)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evange- lischen Kirche der Union	5. 12.	20. 12.
54.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Totensonntag) (20. 11. 1966)	Zur Behebung besonders dringender Notstände in der Heimatkirche	5. 12.	20. 12.
55.	1. Advent (27. 11. 1966)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 12.	20. 12.
56.	2. Advent (4. 12. 1966)	Für die kirchlichen Alters- und Pflegeheime	5. 1. 67	20. 1. 67
57.	3. Advent (11. 12. 1966)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	5. 1.	—
58.	4. Advent (18. 12. 1966)	Für die kirchliche Fürsorge an unseren Alten	5. 1.	20. 1.
59.	Heilig-Abend (24. 12. 1966)	Für die eigenen Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. die Arbeit der Inneren Mission der Heimat- kirche (empfohlene Sammlung)	5. 1.	20. 1.
60.	1. Weihnachts- feiertag (25. 12. 1966)	Für vermehrte geistliche Betreuung unserer Kirchen- gemeinden.	5. 1.	20. 1.
61.	2. Weihnachts- feiertag (26. 12. 1966)	Für die evangelische Frauenarbeit	5. 1.	20. 1.
62.	Sylvester (31. 12. 1966)	Frei für Gemeindegzwecke bzw. für die Arbeit des Hilfswerks in der Heimatkirche (empfohlene Samm- lung)	5. 1.	20. 1.

Evangelisches Konsistorium
C 20902 - 3/65

Greifswald, den 30. Oktober 1965

Vorstehender Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 14. Oktober 1965 beschlos-
sen.

Hinsichtlich der Zweckbestimmung und Abkündigung der Kollekten für eigene Aufgaben der Kir-
chengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Rundverfügung vom 5. Januar 1960 - C 20901 -
5/59, I - verwiesen.

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Schulpflichtbestimmungen

Evangelisches Konsistorium
B 11 507 - 14/65

Greifswald,
den 9. 10. 1965

Nachstehend wird auszugsweise die erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (Schulpflichtbestimmungen) vom 14. 7. 1965 (GBl. DDR II S. 625) abgedruckt, die am 1. 9. 1965 in Kraft getreten ist.

Im Auftrage
Dr. Kayser

§ 1

Beginn der Oberschulpflicht

- (1) Die Oberschulpflicht beginnt jeweils am 1. September für alle Kinder, die bis zum 31. Mai des Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Auf Antrag der Erziehungspflichtigen können auch Kinder in die Oberschule aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr erst bis zum 1. September vollenden. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor oder Schulleiter nach gründlicher Prüfung und nach Anhörung des Arztes der zuständigen Beratungsstelle des Jugendgesundheitschutzes.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen sind schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht so entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, vom Direktor oder Schulleiter von der Aufnahme in die Schule zurückzustellen und Förderungsmaßnahmen je nach den örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Erforderlichenfalls sind sie einer Sonderschule zur Aufnahmeuntersuchung zu überweisen. Die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen physischen und psychischen Schädigungen und die Förderung nicht schulfähiger Kinder regeln sich nach den besonderen hierfür geltenden Bestimmungen.
- (4) Für Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 und 3 berät sich der Direktor oder Schulleiter mit dem Arzt der zuständigen Beratungsstelle des Jugendgesundheitschutzes, einem erfahrenen Unterstufenlehrer, der Leiterin des Kindergartens und gegebenenfalls mit einem Sonderschulpädagogen.
- (5) Bei völliger Bildungsunfähigkeit erlischt die Schulpflicht; bereits eingeschulte Kinder sind aus der Oberschule zu entlassen.

§ 2

Aufnahme in die Oberschule

- (1) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sichern die frühzeitige Erfassung und ärztliche Untersuchung und Betreuung der Schulpflichtigen und regeln im einzelnen das Verfahren zur Aufnahme der Schüler.
- (2) Die Erziehungspflichtigen haben der Aufforderung, ihr schulpflichtiges Kind entsprechend den

örtlichen Bekanntmachungen anzumelden, rechtzeitig nachzukommen.

§ 3

Ort der Erfüllung der Oberschulpflicht

- (1) Die Oberschulpflicht ist in den staatlichen Schulen der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen. Grundsätzlich ist die Schule des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalts der Erziehungspflichtigen vom örtlichen Rat festgelegten Schulbezirks zu besuchen. Ausnahmen sind nur aus besonderen schulorganisatorischen oder gesundheitlichen Gründen zulässig. Über die Ausnahme entscheidet in jedem Falle der Kreis- oder Stadtschulrat; bei gesundheitlichen Gründen nach Beratung mit dem Arzt der zuständigen Beratungsstelle des Jugendgesundheitschutzes.
- (2) Für die Zeit der beruflichen Grundausbildung von Schülern der 9. und 10. Klassen der Oberschulen und während der vollen Berufsausbildung von Schülern der erweiterten Oberschulen können die Einzugsbereiche der örtlich festgelegten Schulbezirke verändert werden.

§ 4

Inhalt und Umfang der Oberschulpflicht

- (1) Die Oberschulpflicht wird mit dem zehnjährigen Besuch der Oberschule erfüllt. Hat ein Schüler in diesen 10 Jahren das Ziel der Oberschulbildung nicht erreicht, entscheidet der Direktor oder Schulleiter auf Antrag der Erziehungspflichtigen über den weiteren Verbleib dieses Schülers an der Oberschule.
- (2) Die Oberschulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des lehrplanmäßigen Unterrichts, die Teilnahme an den vom Ministerium für Volksbildung für obligatorisch erklärten Veranstaltungen der Schule und die Befolgung der Schulordnung.
- (3) Der Direktor oder Schulleiter entscheidet auf der Grundlage der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes nach gründlicher Beratung mit dem Klassenleiter und den Erziehungspflichtigen darüber, ob ein Schüler gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes bereits nach Erreichung des Zieles der 8. Klasse aus der Oberschule entlassen werden soll, wenn diese Maßnahme zweckmäßig erscheint. In solchen Fällen ist über die weitere Entwicklung des Schülers gemäß den §§ 10 bis 12 zu beraten.
- (4) Über Einsprüche gegen Entscheidungen des Direktors oder Schulleiters gemäß den Absätzen 1 und 3 sowie über sonstige vorzeitige Entlassungen aus der Oberschule in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Kreis- oder Stadtschulrat. Er berät sich hierzu mit einer Kommission, der erfahrene Pädagogen, Schulfunktionäre, Arbeiter und Angestellte von Betrieben, ein Vertreter des Amtes für Arbeit und Berufsberatung des Rates des Kreises oder der Stadt und – soweit Probleme der physischen und psychischen Gesundheit zugrunde liegen – auch der Jugendarzt angehören sollen.

§ 5

Aufgaben der Erziehungspflichtigen

(1) Die Pflicht der Eltern und anderen Erziehungspflichtigen besteht vor allem darin, in enger Zusammenarbeit mit der Schule und Erziehungseinrichtung, die Kinder zu geistig und moralisch hochstehenden, körperlich gesunden Persönlichkeiten und zu fleißigen, aufrichtigen, ordnungsliebenden, hilfsbereiten und verantwortungsbewußten Menschen sowie zu guten sozialistischen Staatsbürgern, der Deutschen Demokratischen Republik zu erziehen, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten und die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einhalten. Der entscheidende Anteil der Erziehungspflichtigen bei der Erfüllung der Oberschulpflicht besteht darin, den Kindern und Jugendlichen zu helfen, Freude am Lernen und an der Arbeit zu gewinnen, sich selbständig Wissen anzueignen, sich verantwortungsbewußt zur Schule und diszipliniert beim Lernen und bei der Arbeit zu verhalten.

(2) Dabei sollen die Erziehungspflichtigen eng und vertrauensvoll mit den Ausbildern und Werkträgern in den Betrieben und mit den Jugendorganisationen zusammenwirken. Sie stützen sich bei der Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Erziehungspflichten auf die Hilfe der staatlichen Organe, insbesondere der Organe der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der gesellschaftlichen Organisationen, der Arbeitskollektive, der Elternbeiräte und Elternaktive und der Hausgemeinschaften.

(3) Für das Fernbleiben vom Unterricht und von Schulveranstaltungen ist die vorherige Zustimmung der Schule erforderlich. Bei Versäumnissen ohne vorherige Zustimmung haben die Erziehungspflichtigen der Schule eine schriftliche Begründung zu übergeben. Bei Erkrankung von Schülern ist die Schule berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu verlangen. Für Schüler, die eine berufliche Grundausbildung oder Berufsausbildung erhalten, ist im Krankheitsfalle dem Betrieb eine formlose ärztliche Bescheinigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Beginn der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Ansteckende Krankheiten sind von den Erziehungspflichtigen sofort dem Klassenleiter zu melden.

§ 6

Folgen der Verletzung der Oberschulpflicht

(1) Wenn die Erziehungspflichtigen gegen die Bestimmungen über die Oberschulpflicht verstoßen oder sonst ihre Erziehungspflichten vernachlässigen, hat der Direktor oder Schulleiter zusammen mit dem Elternbeirat und den gesellschaftlichen Organisationen auf sie einzuwirken. Erforderlichenfalls sind die Betriebe der Erziehungspflichtigen zu benachrichtigen und um Unterstützung zu bitten.

(2) Bleiben diese Bemühungen mit Bürgern erfolglos, die als Erziehungspflichtige nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder der Oberschulpflicht nachkommen, kann gemäß Ziff. 51 der Richtlinie des Staatsrates vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen (GBL.

I S. 115) ein Antrag auf Beratung durch die zuständige Schiedskommission wegen Verletzung der Schulpflicht gestellt werden.

§ 7

Umschulungen

(1) Anträge auf Umschulungen sind bei der bisherigen Schule, unter Angabe des Grundes, rechtzeitig zu stellen. Die Entscheidung trifft der Kreis- oder Stadtschulrat.

(2) Bei den Überweisungen auf Grund genehmigter Umschulungen ist eine ausführliche Beurteilung der Leistungen und des Verhaltens des Schülers auszustellen und mit sämtlichen Schülerpapieren der neuen Schule zu übersenden. Für Umschulungen in Schulen bei Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sind die notwendigen Unterlagen an das Ministerium für Volksbildung zur Weiterleitung zu übersenden.

(3) Bei Schulwechsel wird der Schüler in die Klassenstufe aufgenommen, in der er sich an der vorher besuchten Schule befand oder in die er versetzt worden wäre. Das gleiche gilt, wenn ein Schüler unmittelbar oder nach höchstens sechswöchiger Unterbrechung des Schulbesuches von einer von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Schule außerhalb des Staatsgebietes kommt. In anderen Fällen ist nach Abs. 4, letzter Satz, zu verfahren.

(4) Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen beurlaubt waren, werden wieder in die Klassenstufe aufgenommen, der sie vor der Unterbrechung angehörten oder in die sie bei regelmäßigem Schulbesuch voraussichtlich versetzt worden wären. Bei diesen Schülern ist der Leistungsstand zu analysieren. Durch planmäßige Förderungsmaßnahmen ist zu sichern, daß der volle Anschluß erreicht wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Direktor oder Schulleiter nach Beratung mit der Schulleitung, dem zuständigen Arzt und den Erziehungspflichtigen, über die Einordnung des Schülers in die für ihn zweckmäßige Klassenstufe.

Schulpflichtbestimmungen für Schüler in weiterführenden Bildungseinrichtungen

§ 8

Jugendliche, die weiterführende Bildungseinrichtungen besuchen (erweiterte Oberschulen, Abiturklassen in Einrichtungen der Berufsausbildung, Spezialschulen und weiterführende Sonderschulen), unterliegen den Schulpflichtbestimmungen gemäß den §§ 4 bis 7.

§ 9

Für Jugendliche, die aus den im § 8 genannten Einrichtungen vorzeitig ausscheiden oder im Disziplinarwege ausgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen über die Berufsschulpflicht gemäß den §§ 10 bis 12.

§ 10

Berufsschulpflicht für Jugendliche mit Lehrvertrag

(1) Jugendliche, die einen Lehrvertrag abschließen, unterliegen der Berufsschulpflicht bis zur Beendigung des Lehrvertrages. Während des Besuches einer Einrichtung der Berufsausbildung erfolgt für diejenigen Jugendlichen, die die Oberschulbildung noch nicht erreicht, mindestens jedoch die 8. Klasse abgeschlossen haben, die Weiterführung oder der Abschluß der Oberschulbildung.

(2) Für Jugendliche, die aus Sonderschulen oder Spezialschulen entlassen werden und einen Lehrvertrag besitzen, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Berufsschulpflicht für Jugendliche ohne Lehrvertrag

(1) Jugendliche, die keinen Lehrvertrag abschließen und das Ziel der 8. Klasse der Oberschule erreicht haben, unterliegen zur Weiterführung oder zum Abschluß der Ausbildung in den allgemeinbildenden Fächern einer zweijährigen Berufsschulpflicht.

(2) Nicht berufsschulpflichtig sind Absolventen der 10. Klasse sowie Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der Oberschule nicht erreichten bzw. aus niederen Klassen entlassen werden und keinen Lehrvertrag abschließen. Mit diesen Jugendlichen, die in keinem Lehrverhältnis stehen, haben die Betriebe Qualifizierungsverträge abzuschließen.

(3) Jugendliche ohne Lehrvertrag, die seit dem 1. September 1964 die Berufsschule auf Grund der bisherigen Bestimmungen über die Erfüllung der Berufsschulpflicht besuchen, sind bis zum Ablauf des Lehrjahres 1965/66 berufsschulpflichtig.

(4) Für Jugendliche, die aus Sonderschulen entlassen werden, ist der Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Hilfsschüler, die nach der Schulentlassung keinen Lehrvertrag abschließen, haben anschließend 2 Jahre am Unterricht der Berufshilfsschule oder Hilfsschule mit Berufsschulteil teilzunehmen.

§ 12

Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ist in einer staatlichen Einrichtung der Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

(2) Einzelfälle, die durch die §§ 10 und 11 nicht erfaßt werden, sind durch den Direktor der berufsbildenden Schule in Verbindung mit einem Vertreter des Betriebes, mit dem der Jugendliche einen Lehr- oder Arbeitsvertrag abschließt, nach Beratung mit dem Direktor der Oberschule zu entscheiden. Über Einsprüche entscheidet der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung gemeinsam mit dem Kreis- oder Stadtschulrat.

(3) Jugendliche, die aus Hilfsschulen entlassen werden und einen Lehrvertrag zum Erlernen eines Berufes abschließen, erfüllen ihre Berufsschulpflicht bis zur Beendigung des Lehrvertrages im allgemeinen in Berufshilfsschulen oder Hilfsschulen mit Berufsschulteil.

(4) Verstöße gegen die Berufsschulpflicht sind nach den Ordnungsstrafbestimmungen zu ahnden.

§ 17

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich als Erziehungspflichtiger Kinder und Jugendliche am Besuch der Schule hindert oder sie nicht zum Schulbesuch anhält, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 MDN bestraft werden, soweit eine Beratung nach § 6 Abs. 2 durch eine Schiedskommission nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises oder der Stadt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

Nr. 5) Ermittlung des Bauzustands

Evangelisches Konsistorium
B 11 601 - 12/65

Greifswald,
den 15. Okt. 1965

Nachstehend werden der Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 8. 1965 über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. DDR II Nr. 89/1965 S. 651) sowie auszugsweise die hierzu erlassene Ordnung vom 23. 8. 1965 (GBl. DDR II S. 652) abgedruckt. Nach I Ziffer 3 des Beschlusses erfolgen die Ermittlungen in der Regel durch staatliche Beauftragte. Von I Ziffer 4 Abs. 2 empfehlen wir keinen Gebrauch zu machen.

Von den nach Ziffer 4 a der Ordnung den Hauseigentümern überlassenen ausgefüllten Formblättern bitten wir, jeweils eine Abschrift zu fertigen und uns einzureichen. Nach Ziffer 5 der Ordnung hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik für diese Erhebung eine bis zum 31. 12. 1967 befristete Genehmigung erteilt.

Im Auftrage:

Dr. Kayser

Beschluß

über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. August 1965

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) ist zur Erhöhung der Qualität der Planung und Vorbereitung der Erhaltungsmaßnahmen, zur Vervollkommnung der Bilanzierung des Baurepara-

turbedarfes und zur Erreichung des zweckmäßigsten Einsatzes der Reparaturkapazitäten eine einheitliche Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude erforderlich. Dazu wird folgendes beschlossen:

I.

1. Der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und der Minister für Bauwesen werden beauftragt, eine

Ordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik

herauszugeben.

2. Die Räte der Bezirke und Städte haben in eigener Verantwortung den terminlichen Ablauf der Erfassung und Auswertung des Bauzustandes der Wohngebäude festzulegen.
3. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sichern in enger Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen Bauwesen und Wohnungswirtschaft sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen die allseitige Vorbereitung der Erhebungen zur einheitlichen Bauzustandskartei.

Sie gewährleisten, daß in die Vorbereitung, Durchführung sowie Auswertung breite Kreise sachkundiger Bürger einbezogen werden. Die Räte haben sich hierbei auf die Mitglieder der Bauaktivs, die Angehörigen des Bundes Deutscher Architekten und der Kammer der Technik, die Brandschutzorgane, die Luftschutzkomitees, die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, die Wohnungsbaugenossenschaften, die Leitbetriebe der Wohngebiete sowie auf weitere geeignete Institutionen und Einrichtungen und auf die in den Wohngebieten wohnenden Baufachleute zu stützen.

Eine wichtige Aufgabe ist die umfassende Aufklärung der Bevölkerung über das Ziel der Ermittlung des baulichen Zustandes sowie die Schulung und Anleitung der ehrenamtlichen Helfer.

4. Die Eigentümer, Besitzer, Verwalter und Rechtsträger werden verpflichtet, die mit der Ermittlung des Bauzustandes Beauftragten bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Sofern von privaten Hauseigentümern die mit den Ermittlungen des Bauzustandes beauftragten Personen abgelehnt werden, ist es zulässig, daß diese Hauseigentümer selbst oder durch geeignete Baufachleute auf eigene Kosten die Erfassung durchführen. Das dafür herauszugebende Aufnahmeformblatt ist fristgemäß dem zuständigen staatlichen Organ zuzuleiten.

II.

1. Die Ermittlung des Bauzustandes erstreckt sich grundsätzlich auf Gebäude, die Wohnzwecken dienen.

Es sind auch solche Wohngebäude zu erfassen, die z. B. zweckentfremdet genutzt werden.

2. Von der Erfassung sind solche Gebäude auszuschließen, die von den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik oder von den zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik stationierten Einheiten der sowjetischen Streitkräfte genutzt und verwaltet werden.

3. Den Räten wird empfohlen, daß die bei der Erfassung und Auswertung der Bauzustandskartei für den volkseigenen, genossenschaftlichen, verwalteten und privaten Wohnungsbestand entstehenden Aufwendungen für die erforderlichen Vordrucke, Lochung der Kerbblockkarten u. a., sowie für die Prämiierung von besonders aktiven Bürgern und Kollektiven aus Einsparungen auf Grund von Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben oder auf der Grundlage von Beschlüssen der Volksvertretung aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung oder dem zweckgebundenen Wohnungsfonds gemäß § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung des volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) finanziert werden.

4. Die Räte der Bezirke bzw. Kreise legen entsprechend ihren Erfordernissen in Abstimmung mit den ihnen nachgeordneten staatlichen Organen die Schwerpunkte und Etappen der Erfassung sowie den Umfang der Angaben fest, die aus dem einheitlichen Karteiblatt für den Bezirk bzw. Kreis zur Auswertung gelangen. Es ist anzustreben, daß die Erfassung und Auswertung des Bauzustandes der Wohngebäude im wesentlichen im Jahre 1967 abgeschlossen wird.

Berlin, den 19. August 1965

*Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik*

Neumann

Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Bauwesen

Junker

*Ordnung
über die Vorbereitung und Durchführung der
Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude
in der Deutschen Demokratischen Republik.*

Vom 23. August 1965

Die auf der Grundlage des Beschlusses vom 19. August 1965 über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 651) durchzuführende einheitliche Erfassung des Bauzustandes der Wohngebäude schafft wesentliche Voraussetzungen

– für den rationellen Einsatz der geplanten materiellen und finanziellen Fonds für die Erhaltungs- und Modernisierungs- sowie die Um- und Ausbaumaßnahmen;

- zur Bestimmung und Sicherung solcher Reparaturarbeiten, die der Entstehung größerer Schäden vorbeugen und die der Wiederherstellung bzw. Erhaltung der vollen Nutzungsfähigkeit der Wohnungen dienen;
- für die Vorbereitung durchzuführender Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung;
- für die Erschließung der vorhandenen Reserven zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Um- und Ausbau.

Die Erfassung und die fachliche Beurteilung der Wohnbausubstanz nach einheitlichen Grundsätzen schafft neue Grundlagen für eine exakte, perspektivische Planung auf dem Gebiet der Baureparaturen.

Grundsätze für die Erfassung und Auswertung

1. Die Ermittlung des Bauzustandes an Wohngebäuden hat auf der Grundlage des einheitlichen Vordruckes (Bauzustandskartei) der Ordnung in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen (siehe Ziff. 4).

Die Ermittlung des Bauzustandes erstreckt sich grundsätzlich auf Gebäude, die Wohnzwecken dienen. Es sind auch solche Wohngebäude zu erfassen, die zur Zeit zweckentfremdet genutzt werden. Bei Wohngebäuden, die gegenwärtig voll oder gemischt gewerblich genutzt werden, ist die Erhebung auch für den gewerblichen Teil durchzuführen.

2. Wohnhäuser (Wohnblöcke), soweit sie einem Rechtsträger gehören, mit mehreren Aufgängen, sind als eine bauliche Einheit zu erfassen, auch wenn jeder Aufgang eine eigene Hausnummer führt.

Die Erhebung von bebauten Grundstücken hat für jedes Gebäude getrennt (z. B. Vorderhaus, Quergebäude, linker Seitenflügel, rechter Seitenflügel usw.) zu erfolgen. Die Lage und die Reihenfolge mehrerer Gebäude auf einem Grundstück sind durch eine Handskizze in der Bauzustandskartei nachzuweisen.

Nach den vorliegenden Erfahrungen ist bei der Erfassung der Bauschäden besonders auf folgende gefährdete Bauteile zu achten:

Dach, Dachrinnen und Fallrohre, Gesimse, Feuerungsanlagen (Schornsteine, Öfen usw.), Brandwände, Brandschutztüren, Balkone, sanitäre und Elektroanlagen, Be- und Entwässerungsleitungen, Sperrschichten, Fenster, Türen, Fachwerke, Sparren, Dach- und Deckenbalken und andere Konstruktionshölzer im Hinblick auf den pflanzlichen und tierischen Befall.

Die Erfassung der erforderlichen Innenreparaturen ist für jedes Gebäude gesondert vorzunehmen und stützt sich auf die Überprüfung jeder einzelnen Wohnungs- bzw. Gewerberaumeinheit. Die Ergebnisse sind, unter Verwendung des Vordruckes, für das jeweilige Gebäude zusammenzufassen.

3. Die bei den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden bereits vorhandenen Unterlagen, wie

- Übersichten des baulichen Zustandes,
- Wohnungszählung aus dem Jahre 1961 u. a. sind, soweit sie den Anforderungen dieser Ordnung gerecht werden, zur Übertragung auf das einheitliche Karteiblatt zu verwenden.

4. Die Erfassung und Auswertung nach der einheitlichen Nomenklatur erfolgt unter Verwendung von Aufnahmeformblättern sowie von Kerbblockkarten.

- a) In den Gemeinden und in den Wohngebieten der Städte erfolgt die Erfassung unter Verwendung von Aufnahmeformblättern (Gebäudepaß) als fortschreibungsfähige Bauzustandskartei. Mit diesen Aufnahmeformblättern sind die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Fortschreibung durch die Rechtsträger bzw. Eigentümer an Wohngebäuden gegeben. Diese Formblätter sollten in der Regel nach Übertragung auf die Kerbblockkarte bei den Hauseigentümern verbleiben.

C. Personalmeldungen

Der Kirchenmusikerin Sabine Röttcher, Greifswald (St. Marien), ist die Amtsbezeichnung „Kantorin“ verliehen worden.

Vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald hat am 26. August 1965

der Kandidat der Theologie

Ulrich Wiener

geboren am 6. 9. 1937 in Hökendorf b. Stettin, die 2. theologische Prüfung bestanden.

Ordiniert und berufen:

Die Predigerin Margarete Dieckhoff ist am 19. 9. 1965 von Herrn Bischof D. Dr. Krummacher in der St. Marienkirche zu Grimmen ordiniert und nach Berufung in eine landeskirchliche Predigerstelle mit Wirkung vom 1. 10. 1965 mit dem Dienst einer Predigerin in Grimmen, im Pfarrbezirk St. Marien I (Süd) beauftragt worden.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle St. Marien II in Greifswald, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, wird zum 1. Januar 1966 frei und ist sofort wieder zu besetzen. Besetzung erfolgt durch das Konsistorium, an das die Bewerbungen zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

Nr. 6) Handbuch der Deutschen Kulturdenkmäler

Evangelisches Konsistorium
B 11 609 - 27/65

Greifswald,
den 29. 10. 1965

Das von Georg Dehio in den Jahren 1900 bis 1912 herausgegebene Handbuch der Deutschen Kultur-

denkmäler wird z. Z. überarbeitet. Der I. Band ist bereits erschienen. Der II. Band, der die Bezirke Rostock, Neubrandenburg und Schwerin umfaßt, soll demnächst im Akademie-Verlag Berlin erscheinen. Wir empfehlen, diesen II. Band des Handbuchs über den örtlichen Buchhandel für die Kreissynodallbibliotheken zu beschaffen; die Kosten können auf die Kreissynodalkassen übernommen werden.

Im Auftrage
Dr. Kayser

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 7) Mitteilungen des Oek.-Miss. Amtes Nr. 50

DER TAG DER FREIHEIT

Kirche und Missions im neuen Zambia

Der 24. Oktober 1964 war der erste Tag des neuen selbständigen Staates Zambia, der aus der britischen Kolonie in weniger als 100 Jahren gewachsen ist. Kurz vor Mitternacht erlosch das Scheinwerferlicht, das die britische Flagge anstrahlte, hier in Chingola in der Mitte einer Massenversammlung wie in vielen anderen Orten des Landes. Ein kurzer Befehl an die Soldaten, atemlose Stille, ein zweiter Befehl, und Sekunden später leuchtete die neue Fahne anstelle der alten, und die neue Nationalhymne ging fast unter in dem Freudenjubiläum: Trommeln, rhythmisches Klatschen, Tanzen und das Rufen des ehemals verpönten politischen Schlagwortes: Kwatscha! Kwatscha! Sonnenaufgang! Es war wie ein großes Aufatmen. Die Zeit der Aufstände, der allgemeinen Unsicherheit, des Bürgerkrieges und der Abhängigkeit von fremden Herren war vorüber, die Zeit der Freiheit hatte begonnen. Wir hörten über die Radiolautsprecher unser neues Staatsoberhaupt, Dr. Kaunda, zum ersten Mal Zambia als Nation ansprechen, und wir beteten mit ihm für die Zukunft dieses jungen Volkes. Ein Feuerwerk war ein schöner Abschluß der Zeremonie, aber das Trommeln und Tanzen ging weiter bis in den frühen Morgen. Da ich eine offizielle Einladung zu den Feierlichkeiten in der Hauptstadt, Lusaka, hatte, fuhr ich früh um 5 Uhr dorthin – 250 Meilen auf einer gut geteerten Straße. Es war kaum jemand unterwegs und der frische Frühlingmorgen ein schöner Auftakt für den Freudentag. Lusaka war völlig überfüllt. Wer irgend konnte, war aus dem ganzen weiten Land dorthin gekommen. Ich habe es noch nie so festlich gesehen, nicht einmal beim Besuch der Königin: die fröhlichen Menschen und die vielfarbigen Dekorationen, vor allem die Flaggen aller Nationen, die Repräsentanten geschickt hatten, im strahlenden Sonnenschein der frühen Regenzeit mit dem jungen Grün und vielen blühenden Bäumen – es war bezaubernd.

Wahrscheinlich habe ich die ganz unerwartete Auszeichnung, als Ehrengast eingeladen zu sein, meiner Mitarbeit an der Planung und versuchsweisen Einrichtung des weiblichen Arbeitsdienstes zu verdanken. Der Mädels wegen fuhr ich auch vor allem nach Lusaka, es war ihr erstes öffentliches Auf-

treten in der großen Jugendveranstaltung, und sie waren entsprechend aufgeregt. Sie machten aber dann trotz ihrer kleinen Zahl – nur 60 in einem Stadion, das 3–4 000 Vorführende und 100 000 Zuschauer faßt – einen guten Eindruck in ihren schmucken hellgrünen Arbeitskitteln und ihren Hakken. Die Frau des Bürgermeisters von Lusaka, Mrs. Chileshe, die eine der einflußreichsten Urheberinnen des Arbeitsdienstplanes war, umarmte mich, als die Mädels an der Präsidentenloge vorbeimarschiert waren, und sagte: „Ich bin ja so froh, daß wir auch in diesem Kampf gesiegt haben. Dies ist wirklich ein Stück rechte Zukunft – und noch vor einem Jahr wollten sie nur einen männlichen Arbeitsdienst haben.“ Wir hatten damals einen schweren Stand gegen die, die eine schnelle Hilfe gegen die Verwilderung der jungen städtischen Arbeitslosen suchten und sich nicht auf eine langfristige Planung der Schulung für Neusiedlung in unserem so leeren Lande einlassen wollten. Aber jetzt gibt fast jeder zu, daß man keinen Erfolg erwarten kann, wenn man die künftigen Siedlerfrauen nicht ebenso wie ihre Männer für die neuen Regierungspläne begeistert und schult.

Den Höhepunkt der Vorführungen bildeten die Kinder, 3–4 000 im Grundschulalter, mit der besten Massengymnastik, die ich je gesehen habe. Während der Vorführungen der Turner, der Pfadfinder und des Arbeitsdienstes sahen wir weiße und goldgelbe Flecken im Hintergrund der Arena, und als die Jugendlichen abmarschiert waren, begannen die Trommeln einen schnellen Rhythmus, und die leuchtenden Flecken lösten sich in viele kleine Punkte auf, die auf die Präsidentenloge zuliefen, und plötzlich sahen wir, daß jedes einen gefüllten Luftballon in den rot-grün-orange Farben Zambias in den Händen hielt. Als sie vor uns ankamen, warfen sie die Ballons mit Schwung hoch, so daß der strahlend blaue Himmel über den Kindern mit all den funkelnden Kugeln angefüllt war. Es war der beste Ausdruck von Freude, Frohsinn und Jubel, den ich je gesehen habe. Dieser völlig spontan wirkende Anfang ging dann anscheinend ganz mühelos in disziplinierte Reihen von weißen Buben und goldenen Mädels über, die zu Musik im Walzertakt lange goldene Bänder und rote und grüne Fähnchen schlangen und zum Schluß niederknieten und die Buchstaben des Satzes: Lang lebe Zambia! bildeten. Dann schossen Böller Plastikbeutel in die Luft, die sich in Fallschirme auflösten, an denen große Tiere hingen, Elefanten, Löwen, Giraffen – ein großes Vergnügen. Für den Präsidenten, die Staatsminister und die nicht mehr junge Prinzessin, die die Königin während der dreitägigen Feierlichkeiten vertrat, und all die vielen aus- und inländischen Gäste waren die fröhlichen Kinder eine erfrischende Abwechslung von all dem steifen feierlichen Zeremoniell mit seinen stereotypen Reden. Für ein paar Stunden ließ uns dies junge Zambia die schwierigen Probleme der nahen Zukunft vergessen.

Am Sonntagmorgen hatten wir einen wirklich ökumenischen Festgottesdienst in der Kathedrale. Sie ist von anglikanischen Missionaren gebaut und die größte Kirche in unserem Lande, in ganz modernem

Stil, der einen sehr lichten, hohen Raum geschaffen hat. Die Bischöfe und andere Vertreter der verschiedenen Konfessionen, die sich zu diesem gemeinsamen Gottesdienst mit den Staatsvertretern zusammengefunden hatten, zogen unter den Klängen Bachscher Musik ein. Auch alle Choräle waren abendländisch, aber ein afrikanischer Knabenchor sang das Credo aus der Missa Luba, und die Mädel der methodistischen höheren Schule hatten selbst eine afrikanische Motette komponiert, die sie unter der Begleitung von afrikanischen Instrumenten sangen. Der anglikanische Bischof leitete die Liturgie, der Moderator der Union der Freikirchen, ein Afrikaner, predigte. Dr. Kaunda, der junge Staatspräsident, dessen Vater einer der ersten afrikanischen Missionare in David Livingstones Schottischer Kirche war, las die alttestamentliche Lektion, der ausgehende britische Gouverneur die neutestamentliche. Wir alle beteten herzlich, daß dieses gute Miteinander in der künftigen Arbeit erhalten bleiben möge.

Zwei verschiedene Züge der kirchlichen Entwicklung möchte ich kurz erwähnen, die mit politischen Tendenzen parallel laufen und von ihnen beeinflusst werden: das Streben nach Selbstbestimmung und nach Überwindung historischer Unterschiede. Schon heute haben die meisten der Kirchen, die aus missionarischer Arbeit gewachsen sind, ihre eigenen, oft demokratisch gewählten Leiter, Gemeindegemeinderäte, Synoden, theologischen Ausbildungsstätten, und sie bemühen sich, auch finanziell von fremder Hilfe unabhängig zu werden. Ein Schritt auf diesem Wege ist die Union der Kirchen, die sich konfessionell kaum unterscheiden, deren Trennung nur auf geographischen und historischen Zufällen beruhen: Die Missionare der Schottischen Kirche kamen von Osten, von Malawi; die Londoner Mission erreichte die Nordprovinz von Tanzania her, die französischen Protestanten missionierten Barotselang im Südwesten. Die Verstärkung und wachsende Industrialisierung durch den Ausbau des Copperbelts brachte die Christen aus all diesen Stammesgebieten und ihren Missionen in eine neue Situation, in der die Trennungen unnatürlich und unrecht waren. Die erste Zusammenfassung geschah in der Arbeit der „United Missions“, der auch ich seit dem Jahre 1950 angehörte. Die „Jungen Kirchen“ der Londoner und der Schotten schlossen sich dann zu der Union der Freikirchen zusammen (und aus der Missionarin wurde eine Kirchenälteste), und im Januar des nächsten Jahres werden sich die Kirchen der Methodisten und der Pariser Mission uns anschließen, nachdem wir schon seit Jahren Glieder ihrer Kirche betreut haben, während sie im Copperbelt arbeiteten.

Wir wissen wohl, daß eine Union nicht das Ende aller Schwierigkeiten ist und daß die Freude über den Neuanfang, kirchlich und politisch, zum Teil auf Illusionen beruht. Dr. Kaunda hat immer wieder betont, daß Freiheit zugleich mehr Arbeit, größere Aufgaben, Anstrengungen und Opfer bedeutet. Aber in der Kirche wie im Staat bestehen nun auch neue Möglichkeiten der Ausbildung zu größerer Verantwortung, zur gemeinsamen Arbeit ohne Minder-

wertigkeitsgefühle. Wohl bestehen auf afrikanischer Seite noch viele bittere Gefühle in der Erinnerung an die vergangene, jetzt ungesetzliche Rassendiskriminierung und trotz der Massenabwanderung der Weißen, die nicht unter einer afrikanischen Regierung leben wollten, gibt es auch hier noch naive Vertreter der Herrenvolktheorie. Wie recht hatte Luther, als er uns lehrte, daß der alte Adam täglich neu ersäuft werden müsse! Ich habe in diesem Sommer in den Kirchen Madagaskars gesehen, wie schnell eine junge Kirche erwachsen sein kann und wie die Menschen eines jungen Staates in fünf Jahren der Unabhängigkeit ein gutes Selbstbewußtsein entwickeln, das sie sogar über die Fehler ihrer ehemaligen kolonialen Herren humorvoll lachen läßt. Hoffentlich wird die Kirche Zambias im Jahre 1970 auch soweit sein.

Dr. Dorothea Lehmann

Nr. 8) Mitteilungen des Oek.-Miss. Amtes Nr. 51

OZEANIEN - eine christliche Inselwelt

1. Menschen, Religionen und heutige Situation

Eine Übersicht über die Inselwelt Ozeaniens kann nur auf Andeutungen beschränkt sein, wenn sie auf wenigen Seiten gegeben werden soll. Die Inseln der Südsee sind eine Welt für sich. Man darf sie nicht als ein unbedeutendes Anhängsel des Riesenkontinents Asien ansehen, wenn man den Charakter und das Leben der Menschen und der Kirchen verstehen will. Von einem Ozean sind die Inseln umgeben, aber alles Leben auf diesen Inseln ist so verschiedenartig, daß Verallgemeinerungen nie die ganze Wirklichkeit erfassen. Jede Inselgruppe hat ihre Eigenart.

Die Zahl der Inseln geht in die Zehntausende, denn kleine Atolle entstehen immer neu. Die Inseln nehmen eine Fläche von 100 Millionen qkm des Stillen Ozeans ein. Die Gesamtfläche aller Inseln beträgt davon 1% = 1125 qkm, und ist so groß wie die Pyrenäenhalbinsel und Frankreich. Alle Inseln haben eine Gesamtbevölkerung von 1121960 Menschen, davon 45230 Weiße und 180250 Asiaten, zu denen die jeweilige Inselbevölkerung in Opposition steht. Auf Hawaii leben z. B. von den ursprünglich 200000 Polynesiern nur noch 12602, weil sie von Asiaten und auch von Amerikanern verdrängt worden sind. So verschiedenartig oft die Menschen auf einer Insel sein können, so befinden sich doch im ganzen die Rassen- und Volksgruppen in einem Prozeß der Assimilation. In dieser Hinsicht ist viel Ähnlichkeit mit Brasilien vorhanden. Noch vielfältiger als die rassischen Unterschiede ist die Zahl der Sprachen. Es gibt etwa 350 ziemlich unterschiedliche Sprachen, davon z. B. alleine auf den Neuen Hebriden 25. Die Bibel oder Bibeltex-te sind in fast allen Sprachen erhältlich; denn von den 1,1 Millionen Südseeinsulanern sind 771294 (1956) Christen (1/2 Million Protestanten).

Man unterscheidet Polynesien (Osten), Melanesien (Westen) und Mikronesien (Norden). Alle drei Bereiche haben ihre geographische Mitte bei den Fid-schi-Inseln.

Bis vor wenigen Jahren war die politische Aufteilung Ozeaniens von den verschiedenen Kolonialmächten bestimmt, die ihre Interessengebiete kolonialistisch verwalteten und sie im 2. Weltkrieg z. T. als mächtige Militärbasen ausbauten. Weithin haben die Inseln jetzt Selbstverwaltung oder Autonomie. Die Inselgruppe Hawaii wurde 1959 der 50. Bundesstaat der USA. Die Verbindungen aus der Kolonialzeit sind sowohl politisch als auch wirtschaftlich mit den USA, Großbritannien, Frankreich und Holland geblieben.

Die Spanier entdeckten zuerst die Südseeinseln, aber bekannt wurden sie in Europa erst durch den englischen Seefahrer Cook (1768–1789).

Die soziale Ordnung war früher in Polynesien und Mikronesien durch eine adlige Schicht bestimmt, die die Großhäuptlinge stellten. Diese Schicht entstand wahrscheinlich durch die Einwanderung aus den in Kultur und Kriegsführung überlegenen Völkern Ostasiens (Malaier und Chinesen). Der Einfluß dieser Bevölkerungsgruppen war in der Zeit der Pioniermission von Bedeutung für die z. T. große und schnelle Ausbreitung des christlichen Glaubens. – In Melanesien gab und gibt es weniger eine herrschende Schicht als vielmehr Altersklassen und Männerbünde, die sich in der kirchlichen Praxis auch heute noch auswirken. Hatte die Bevölkerung bis zum 2. Weltkrieg überwiegend eine einfachere Lebensweise, an der auch die Beschäftigung eines Teiles im internationalen Handel nichts änderte, so hat die Begegnung mit der Kriegstechnik und die verstärkte Ausfuhr von Handelsgütern (Kopra, Kautschuk, Kakao, Nickel, Phosphat, Kobalt u. a.) einen Wandel in den Möglichkeiten des Verdienstes und größere Ansprüche mit sich gebracht. Auch in Ozeanien ist die Verstädterung und die Zunahme der Industriebevölkerung ein Merkmal der modernen Gesellschaft. Diese Wandlung bedeutet für die Kirchen eine neue große Aufgabe, für die sie ungenügend gerüstet sind. Für die Inselwelt, in der es vielerorts nur metalloide Kulturen gab, macht das alles den Umfang der Entwicklung deutlich.

Religionsgeschichtlich gehört Ozeanien in den Bereich des Animismus. Die uns in den animistischen Religionen der ganzen Welt begegnenden Ausdrücke Mana und Tabu stammen von Ozeanien, vor allem aus Polynesien. Überall und vornehmlich in Melanesien ist der Ahnenkult zu Hause gewesen mit Geheimbünden, Jugendweihe, Beschneidungsriten und ungewöhnlichen farbigen Tätowierungen. Es gab Menschenopfer und Witwenverbrennung; Kriegsgefangene wurden aufgefressen. Auf den äußerlich so paradisiischen Inseln, wo Menschen sich mit Blumen schmücken, begegnete den Missionaren tiefste Finsternis heidnischer Religion mit scheußlichsten Lastern und großer Sittenlosigkeit. So schrieb einmal der Missionsbischof Patteson (1827–1917) nach Hause.

II. Das Evangelium kommt nach Ozeanien

Bevor Missionare zu den Inseln der Südsee gesandt wurden, begegneten die Insulaner den Vertretern der seefahrenden Völker Europas. Das brachte viel

Unheil über die Inseln. Entflohen und schiffbrüchige Seeleute, Verbrecher aus den Verbrecherkolonien Australiens und Neukaledoniens und Walfischfahrer begingen schwere Ausschreitungen. Sklavenjäger kämten ganze Inseln durch. Von den Neuen Hebriden wurden in sechs Jahren 11 000 Menschen verschleppt. So war die erste Begegnung mit dem weißen Mann in den ersten 100 Jahren nach Cooks Entdeckungsfahrten. Den gleichzeitig arbeitenden ersten Missionaren und den seit den Anfängen der Missionsarbeit eingesetzten zahlreichen Evangelisten kosteten solche Untaten oft das Leben, so den „Apostel der Südsee“ John Williams 1839 und noch 1871 den Missionsbischof Patteson.

Die Geschichte der Mission und der Kirche in Ozeanien gehört zu den erregendsten Ereignissen der Kirchengeschichte. Bereits am 5. 3. 1797 landeten auf Tahiti die ersten Missionare der Londoner Mission: vier Missionare und 13 Handwerker. Es war ein harter Anfang. Erst 1812, nachdem sich König Pomare II. taufen ließ, kam es zu einem Durchbruch, und in wenigen Jahrzehnten galt die ganze Inselgruppe als christianisiert. Ähnlich war es bei der Mission der Methodisten, die 1822 auf Tonga landeten. Nach 25 Jahren gab es eine methodistische Volkskirche. Aus dem Lehrerseminar in Tonga wurden in den ersten Jahrzehnten 104 Lehrer als Missionare nach Melanesien ausgesandt. 40 starben am mörderischen Klima, 8 wurden ermordet. Die großen Pioniermissionare, von denen die Südseemission einige bedeutende Männer aufzuweisen hat, haben entgegen der häufigen Missionspraxis in Afrika und Asien die Gemeinden nicht auf Missionsstationen angesiedelt und sie damit von ihren heidnischen Landsleuten isoliert. Gleich in den Anfängen war man darauf angewiesen, einheimische Missionare auf die unzähligen Inseln zu senden. Die Gemeinden wurden sofort an der missionarischen Aufgabe beteiligt. Die seit dem vorigen Jahrhundert bestehenden selbständigen Kirchen haben viele hundert Evangelisten und später Lehrer auf ferne Inselgruppen entsandt. Auf Takomoa (Gesellschaftsinseln) wurde bereits im Jahre 1839 – sechs Jahre nach der ersten Taufe – ein Ausbildungsseminar für solche Evangelisten errichtet. Heute hat dieses Seminar einen Kursus von vier Jahren, bei dem die Aufnahme eine gute Allgemeinbildung voraussetzt. Wenngleich es eigentliche Pioniermission heute nur noch auf den Salomonen, den Admiralitätsinseln und im Bismarck-Archipel gibt, so haben alle Kirchen durch den Aufbau neuer Industriezentren große evangelistische und seelsorgerliche Aufgaben. In Juli 1964 hatte der Nationale Christenrat auf Neuseeland eine Konferenz einberufen. Die Delegierten nahmen eine Botschaft an ihre Kirchen mit, in der sie auf ihre missionarischen Aufgaben angesprochen wurden, die oft nur im gemeinsamen Handeln erfüllt werden können. – Als einzige deutsche Mission arbeitet seit 1906 die Liebenzeller Mission in Mikronesien. Sonst hatten nur englische Missionen und später auch die Pariser Mission in Ozeanien ihr Arbeitsfeld.

III. Das Leben der Inselgemeinden ist rege und wurde seit den Anfängen bestimmt durch den Got-

tesdienst, die tragende Kraft der Gemeinschaft in den Fragen des täglichen Lebens, und durch die bereits erwähnte missionarische Aufgabe. An Sonntagen finden auf verschiedenen Inselgruppen bis zu drei Gottesdienste statt. Dazu kommen manchmal noch mehrere Wochengottesdienste. Viele dieser Gottesdienste werden von Laien gehalten. Der Ausbildung der ziemlich auf sich allein gestellten Prediger und Lehrer widmete man schon immer eine große Aufmerksamkeit. Die Hebung des Bildungsniveaus der Bevölkerung und die mit dem Einzug von Industrie und Technik entstehenden Probleme der Kirche machen eine gute theologische Ausbildung an einem zentralen College für alle Kirchen notwendig, das in Verbindung mit dem Ökumenischen Rat errichtet werden soll.

Durch die beschriebene soziale Ordnung kam es häufig zu Gruppen- und Stammesbekehrungen, so daß ganze Inseln oder Inselgruppen christlich wurden und sogar kleine christliche Staatswesen entstanden. Die im 19. Jh. auf Samoa und Tahiti entstandenen, auch in finanzieller Hinsicht völlig selbständigen Kirchen bestimmten nicht nur das ganze eigene Volksleben, sondern hatten weiten Einfluß in ganz Ozeanien. Infolge der durch das Evangelium hervorgerufenen großen Umwandlung der Sitten und Gebräuche, die die Menschen für alle sichtbar vom heidnischen Leben befreite, entstand zunächst nicht das für uns häufig so schwierige Problem von Kirche und Volkstum. Die christliche Gemeinde schaffte ganz neue Sitten. Der einzelne lebte in einer tragenden Gemeinde, die nach christlichen Regeln zu leben versuchte. Das ist auch heute noch weithin so. Freilich hatten diese Lebensregeln durch die puritanische Herkunft der meisten Missionare einen gewissen gesetzlichen Zug. Die sich heute mehr und mehr auf den Inselgruppen bildende Industriegesellschaft läßt in den Gemeinden vornehmlich durch die jungen Christen das Fragen nach diesen Sitten neu aufkommen. Es gilt daher, das Bibelstudium zum Kriterium für das „neue Leben nach dem Glauben“ zu machen.

Erstaunlich ist auch heute die Bereitschaft, um des Zeugnisses und Dienstes willen auf Verdienst und schnelle Ausbildung zu verzichten. Wenn auch die Gefahr besteht, die Möglichkeit des missionarischen Zeugnisses der Kirche nur in einer kirchlichen Tätigkeit zu sehen, so ist die große Zahl der jungen Menschen, die den Dienst am Evangelium übernehmen möchten, erfreulich. Hierzu ein Beispiel von den Salomoninseln, die eigentlich ein verhältnismäßig rückständiges Gebiet sind. Dort hatte nach dem zweiten Weltkrieg die Lektüre über Franz von Assisi auf einen Christen einen solchen Eindruck gemacht, daß er beschloß, auch einen Orden zu gründen. Der anglikanische Bischof wagte es nur, dem jungen Mann das Gelübde für ein Jahr abzunehmen. Heute gibt es einige hundert Ordensmitglieder, die jährlich ihr Gelübde erneuern. Sie widmen sich fast alle der Evangeliumsverkündigung. Um ihren Dienst recht zu erfüllen, wurde auch ein „Laienorden“ gegründet, der sich zur Pflicht machte, diese Evangelisten zu versorgen und sie, wenn nötig, mit Kanus zu befördern. Abgesehen von der

Form ist das Bewußtsein, jenseits der eigenen Kirche missionarische Aufgaben zu übernehmen, allgemein. Die kongregationalistische Kirche auf den Cookinseln entsandte 1964 einen Missionar in das jetzt indonesische West-Irian. Missionare von den Fidschi-Inseln, von Tonga und Samoa, arbeiten heute, von ihren selbständigen Kirchen beauftragt, auf den Ellice- und Salomoninseln, auf den Neuen Hebriden und auf Neu-Guinea.

IV. Die Erkenntnis der heutigen Aufgaben

richtet sich auf eine doppelte Notwendigkeit. Zum ersten wird es nötig sein, die Strukturen der kirchlichen Arbeit zu überprüfen. Die Institutsarbeit (Schulen, Ausbildung für Lehrer und Handwerker etc.) steht in der Gefahr, in den sich entwickelnden Wohlfahrtsstaaten in einem Ghetto der unbedeutend werdenden Stammesgesellschaft gefangen zu sein, weil sie mit den neuen staatlichen Einrichtungen kaum Schritt halten wird. Darüber versäumt man aber die Seelsorge an den Arbeitern. Es wird gefragt, ob man die ausländischen Missionare nicht bitten sollte, mehr Zeit und Energie für die Arbeit in der industriellen, städtischen und säkularisierten Gesellschaft aufzuwenden als in der Stammesgesellschaft und in den kirchlichen Einrichtungen. Dazu kommt ein Denken, das die Erlösung von einem unvollkommenen Leben im Diesseits erstrebt. Das Streben nach „westlichem“ Wohlstand und Fortschritt ist groß und von den Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit her verständlich. Die Kriegstechnik mit ihren Begleitscheinungen (Häfen, Flugplätze, Werften, Kriegsschiffe und deren Zerstörung durch die jeweils feindlichen Mächte) und der damit verbundenen Geldschwemme ließ nach eigenem Reichtum und technischem Fortschritt fragen. Nicht ohne Einfluß auf das Denken und Streben der Insulaner der Südsee ist schließlich gewesen, daß die meisten Atombomben im Stillen Ozean und an seinen Küsten explodierten! Die Menschen von den Bikini-Inseln wurden wegen der Atomversuche auf anderen Inseln angesiedelt. Der nach dem Kriege aufkommende „Cargo-Kult“ war von dem Erlebnis des Einbruchs der Technik und des Reichtums her zu verstehen. – Zum ändern darf die Beschäftigung mit den gegenwärtigen Problemen die Kirchen auf den weit auseinander liegenden Inselgruppen nicht von ihrem ökumenischen Denken abbringen. Mehr oder weniger leben die Gemeinden und Kirchen in einer gewissen Isolierung. Daran ändern auch die vielen Hubschrauber nichts, die heute zwischen den Inseln verkehren, auch nicht die kircheneigenen Schiffe, die seit den Anfängen der Mission in Gebrauch waren. Das Streben nach Einheit war bisher groß. Auf den Cookinseln gab es früher 23 verschiedene Kirchen, die sich zu einer Kirche zusammenschlossen. Die leitende Generalsynode sorgt jetzt für den Austausch der Pfarrer auf den Inseln, den es vorher nicht gab. Erst die unierte Kirche hat die Kraft, durch ein eigenes Verlagshaus die notwendige Literatur für die Gemeinden zu liefern. Im Februar 1964 fand in Neuseeland eine Faith-and-Order-Konferenz für den Pazifik statt. Fast alle

Kirchen hatten Delegierte entsandt, darunter auch Lutheraner und Orthodoxe und Beobachter der Römischen Kirche. Dreiviertel aller Teilnehmer hatten nie zuvor eine solche Konferenz besucht. Die Konferenzarbeit galt der Frage: Was ist unsere Botschaft? Die Delegierten kehrten zu ihren Kirchen in der neuen Erkenntnis zurück, daß viele Kirchen sich trotz der unterschiedlichen Geschichte und geprägten Tradition in der Predigt und im Verständnis des Evangeliums nicht unterschieden. Für 1966 ist eine Zweite All-Pazifik-Konferenz vom Ökumenischen Rat geplant, die dann eine ständige Einrichtung werden soll. Für das gemeinsame Handeln angesichts der kirchlichen Aufgaben wäre das ein Schritt nach vorn, der nicht durch die Selbständigkeit der Kirchen und ihre zunehmende unterschiedliche soziologische Zusammensetzung gehindert werden möchte. Daß diese Berufung zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und das Leben in der Einheit, die in Christus geschenkt ist, lebendig sind, zeigt das Emblem, das sich die 1964 neu konstituierte Methodistenkirche auf den Fidschi-Inseln und auf Samoa gab: ein Kanu unter einem aufgesteckten Segel, das Kreuz tragend. Es ist das Zeichen der im Ökumenischen Rat in Gemeinschaft stehenden Kirchen.

E. Meckel.

Nr. 9) Mitteilungen des Oek.-Miss.-Amtes Nr. 52

Die Mission der Brüdergemeine heute

In der Brüdergemeine war von Anfang an die Mission kein besonderes neben anderen stehendes „Werk“, sondern Kirche und Mission gehörten aufs engste zusammen, ja die Missionsarbeit führte erst zu eigener Kirchenbildung. Hinter den Missionsboten stand die sendende Gemeinde. Die Synode, das oberste Organ der Kirche, wählt die Missionsdirektion und ist damit also auch verantwortlich für die Missionsarbeit.

Bis zum ersten Weltkrieg befand sich die zentrale Leitung der Brüdermission für die damaligen 14 verschiedenen Arbeitsfelder in Herrnhut. Diese Missionsdirektion war ein fünfköpfiges Kollegium aus deutschen, englischen und amerikanischen Brüdern. Nach dem Krieg wurde die Missionsverwaltung dezentralisiert. Neben der deutschen Unitätsprovinz übernahmen die britische und die beiden amerikanischen Provinzen die Leitung einer Reihe von Missionsfeldern. Diese Regelung bewährte sich, so daß im zweiten Weltkrieg die anderen Provinzen mit Mitarbeitern einspringen konnten, wo deutsche Missionare interniert wurden.

Nach der auf der Unitätssynode 1957 beschlossenen Kirchenordnung besteht die gesamte Brüder-Unität (Moravian Church) aus:

1. Unitätsprovinzen (ganz selbständig); 2. Synodalprovinzen (auf dem Wege zur Selbständigkeit mit eigener Synode); 3. Gliedprovinzen (auf die Hilfe anderer Provinzen angewiesen).

Jetzt gibt es 7 Unitäts-, 6 Synodal- und 5 Gliedprovinzen.

Die *Mission der amerikanischen Brüder-Unität* ist verantwortlich für:

1. *Westindien*. Hier hatte 1732 auf der Insel St. Thomas die Missionsarbeit der Brüdergemeine unter schwarzen Sklaven begonnen. Das westindische Gebiet umfaßt eine Reihe von Inseln der kleinen Antillen, die teils zu den USA gehören und teils britisch sind. Unter den Nachkommen der ehemaligen schwarzen Sklaven zählt die Brüderkirche dort 22 800 Mitglieder. — Seit 1907 wird auch in der Dominikanischen Republik gearbeitet. 1960 jedoch schlossen sich die Gemeinden der Brüdergemeine der Vereinigten evangelischen Kirche des Landes an.

2. *Britisch-Guyana* (Demerara) an der Nordostküste Südamerikas (Missionsarbeit 1738–1808, neu begonnen 1878). In diesem vielrassigen Land, das trotz mancher Bemühungen noch nicht die politische Unabhängigkeit hat, gab es in letzter Zeit schwere Unruhen. Die Mission der Brüdergemeine zählt dort 1060 Glieder.

3. *Nicaragua*. Hier in Mittelamerika begann die Arbeit 1849 an der Ostküste. Dort ist noch immer der Schwerpunkt unter den teils Englisch sprechenden, von den Antillen eingewanderten Schwarzen. Immer mehr aber weitet sich die Arbeit unter der einheimischen indianischen Bevölkerung aus, die allerdings in großer wirtschaftlicher Not lebt. Allmählich erfolgt die Umstellung der gesamten Arbeit auf die spanische Sprache. Intensiv wird medizinische Arbeit geleistet. Eine Bibelschule bildet einheimische Pfarrer aus. Ein erfreuliches Wachstum zeigt sich in der Mitgliederzahl von 26 000.

4. *Honduras*. Von Nicaragua aus begann 1930 die Arbeit im benachbarten Staat Honduras unter den Miskito-Indianern, wo wir heute 2480 Glieder zählen.

5. In *Alaska*, dem 50. USA-Bundesstaat, arbeitet die Brüdermission seit 1885 unter den dortigen Eskimos, besonders im Kuskokwim-Distrikt mit der Hauptstation Bethel. Diese Arbeit in der Arktis ist besonders schwierig und kostspielig (3700 Mitglieder).

Die *Mission der britischen Brüder-Unität* verantwortet die Arbeit in

1. *Jamaika*. Auf dieser Insel im Karibischen Meer sind seit 1754 Brüdermissionare tätig. Nun haben die Gemeinden dort eine eigne Synode und sind auf dem Wege, eine selbständige Unitätsprovinz zu werden (6600 Mitglieder).

2. *Labrador*. An der Ostküste Kanadas unter den wenigen weit auseinander wohnenden Eskimos wird seit 1771 missioniert. Heute sind alle getauft, doch ist es im Gegensatz zu Alaska bisher noch nicht gelungen, einen Eskimo-Pfarrer auszubilden. Die Arbeit erfordert von den Missionaren einen großen Einsatz unter den schweren klimatischen Bedingungen (1700 Glieder).

3. Unter aktiver Unterstützung der dänischen und Schweizer Brüdermission geschieht die Arbeit in *West-Tanzania*, einer schnell wachsenden jungen Kir-

che, wo die Arbeit erst 1897 begann und heute in 14 Hauptgemeinden 21 500 Glieder zählt. Besonders erwähnenswert ist die große Arbeit an Leproskranken in Sikonge. An der Spitze der Kirchenleitung steht ein afrikanischer Superintendent.

4. In *Kaschmir*, in Nordindien, begann 1853 die Mission an den dort in großen Höhen wohnenden Tibetern in der Provinz Ladakh, die jedoch zäh an ihrer Religion (Lamaismus) festhalten. Seit 1962 ist kein Missionar mehr dort bei der kleinen, nur 100 Glieder zählenden Gemeinde, die zudem während des indisch-chinesischen Grenzkonflikts fliehen mußte.

Die *Mission der deutschen Brüder-Unität* arbeitet in 1. *Südafrika-Ost* unter den verschiedenen Bantu-Stämmen seit 1828, von denen z. B. der Tembu-Stamm noch tief im animistischen Heidentum steht. Die wachsende Kirche mit einer großen Zahl einheimischer Pfarrer zählt jetzt 21 700 Glieder. Politische Schwierigkeiten, vor allem die Gründung der Bantu-Reservate, z. B. der Transkei, hemmen die Arbeit.

2. Zusammen mit der britischen Missionsleitung geschieht die Arbeit in der Brüderkirche im *Südhochland von Tanzania*. 1891 begann die Missionsarbeit, die außerordentlich schnell wuchs, so daß heute 55 000 Mitglieder gezählt werden. Zwar ist noch ein Europäer als Superintendent tätig, doch weitgehend haben die einheimischen Mitarbeiter die Verantwortung übernommen.

Selbständige Unitätsprovinz wurde 1960 die Brüderkirche in *Südafrika (Westliche Kapprovinz)*. Missionsbeginn 1737-44 und seit 1792. Zu dieser Kirche gehören fast ausschließlich Farbige der Kapprovinz, in 23 Gemeinden 30 700. Eine Reihe von deutschen Mitarbeitern ist ebenfalls weiter dort tätig. Diese Kirche entfaltet eine ziemliche Aktivität auf allen kirchlichen Gebieten (s. Informationsbrief Nr. 2 vom Sept. 1960).

Eine besonders erfreuliche und gesunde Entwicklung weist die Brüderkirche in *Suriname* (Südamerika) auf, die 1963 selbständige Unitätsprovinz wurde. Nach Suriname sind etwa 800 Missionare aus Deutschland und Holland seit 1735 gegangen. In diesem kleinen Land sind Angehörige aller Rassen vertreten. Unter den 48 000 Mitgliedern der Brüderkirche sind die meisten Kreolen, d. h. Nachkommen der ehemaligen schwarzen Sklaven. Im Inland, dem unerschlossenen Urwald, werden die „Buschneger“ missioniert, die aus der Sklaverei einst hierher flohen, und in dem besiedelten Küstenstreifen und in den Städten geschieht die Missionsarbeit an den Hindustanen und Javanen, die Ende des vorigen Jahrhunderts als Plantagenarbeiter ins Land kamen. Die meisten von ihnen sind Hindus

und Moslems. Seit 1948 gibt es auch eine kleine Chinesengemeinde (s. auch Informationsbrief Nr. 35 vom August 1963).

Als gemeinsame Arbeit aller Unitätsprovinzen geschieht die Pflege von arabischen Aussatzkranken auf dem Sternberg bei Ramallah in *Jordanien*.

Mitarbeiter in allen genannten Arbeitsgebieten (Zahlen von 1963/64):

Weißer aus anderen Unitätsprovinzen:

71 Ordinierte
21 Nichtordinierte
85 Missionarsfrauen
56 unverheiratete Schwestern

Einheimische Mitarbeiter:

140 Ordinierte
274 Nichtordinierte

Von den rund 350 000 Mitgliedern der gesamten Brüder-Unität gehören nur ein Viertel der weißen Rasse an, alle anderen sind nicht-weiß.

Dietrich Schiewe

Nr. 10) Mitteilungen des Oek.-Miss. Amtes Nr. 53

Die Gesetzgebung über die getrennte Entwicklung der rassischen Gruppen in der Republik Südafrika (Apartheidsgesetze)

Vorbemerkung:

Die USA und Südafrika sind die Länder, in denen heute die Entscheidung darüber fällt, ob und wie die Menschen verschiedener Rassen künftig zusammenleben werden. Eine jahrzehntelange Geschichte hat in Südafrika Verhältnisse geschaffen, die die Aufmerksamkeit aller Menschen erheischen. Die jüngsten Schätzungen haben eine Gesamteinwohnerzahl der Republik Südafrika von rd. 17,5 Mill. Menschen ergeben, von denen rd. 12 Mill. Bantu, 3,5 Mill. Weiße, 0,5 Mill. Asiaten und 1,5 Mill. Mischlinge sind. Die nachfolgende Aufstellung, die wir dem Sammelband „Kap ohne Hoffnung“ (1965), hrsg. von Freimund Duve, entnehmen, soll eine Situationsschilderung anhand gesetzlicher Bestimmungen geben. Die Aufstellung ist unter der Frage zusammengestellt, wie sich die sogenannte Apartheidsgesetzgebung auf das Leben der ca. 12 Mill. Bantu in Südafrika auswirkt. Man muß sich vor Vereinfachungen hüten. Das gilt besonders für Christen. Um des Friedens willen sollten wir uns um Sachkenntnis bemühen. Aber Gesetze schaffen Fakten. Und einseitige Anwendung von Gesetzen schafft Spannungen. Das muß bei Namen genannt werden, gerade auch um des Friedens willen. Dafür soll diese Information eine Handreichung sein.

(Fortsetzung folgt!)